

Wien, am 14. November 2016  
BK 346/16

— **Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz); Begutachtungsverfahren - Stellungnahme; GZ BMB-14.363/0004-Präs.10/2016**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, BMB-14.363/0004-Präs.10/2016, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

## I. Allgemeines

Seitens des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz wird jede Maßnahme begrüßt, die zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. zu einer bestmöglichen Förderung aller Kinder und Jugendlichen im Bildungsbereich führen kann.

Dass die konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Entwurf nicht erwähnt werden, ist jedoch aus mehreren Gründen äußerst bedenklich. Es wird ersucht, die konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in das Bildungsinvestitionsgesetz aus folgenden Erwägungen heraus aufzunehmen:

In den Erläuterungen wird mehrfach die Wahlfreiheit der Eltern angesprochen. Das Privatschulwesen sichert diese Wahlfreiheit im Sinne von Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem der Staat verpflichtet wird, das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Insbesondere die katholischen Privatschulen haben traditionellerweise auch Schülerinnen und Schülern aus sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen einen Zugang zu Bildung ermöglicht und verfolgen weiterhin das Ziel, gerade auch bedürftige Kinder besonders zu unterstützen. Wenn die Privatschulen nicht an den im Bildungsinvestitionsgesetz vorgesehenen Zweckzuschüssen partizipieren können, muss notwendigerweise eine Umwegfinanzierung über ein erhöhtes Schulgeld erfolgen. Durch die bisherige konstruktive und bewährte Zusammenarbeit von öffentlicher Hand und konfessionellen Schulträgern konnte das

Schulgeld so gestaltet werden, dass die Wahlfreiheit effektiv garantiert und im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern Bildungsgerechtigkeit gewährleistet wurde.

Katholische Privatschulen haben ab September 2015 im Zuge der Versorgung von Asylwerbern österreichweit rund 400 Flüchtlingskinder und –jugendliche aufgenommen. Nachdem für diese Kinder selbstverständlich kein Schulgeld eingehoben wird, finanzieren die Schulerhalter diese Schulplätze selbst. Im Sinne einer bestmöglichen Integration haben die Schulerhalter nicht nur den Schulplatz für den Unterricht, sondern auch die Betreuung in der Freizeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Um Aufnahme von Flüchtlingskindern im Privatschulwesen wurde von den staatlichen Schulbehörden teilweise ausdrücklich ersucht, da die Schulplätze im öffentlichen Bereich nicht ausreichend waren. Eine Förderung durch Bund oder Länder erfolgt aktuell nicht.

Insgesamt tragen die Privatschulen wesentlich zur Entlastung des öffentlichen Haushaltes bei, indem die Schulerhalter nicht nur die Immobilie zur Verfügung stellen und für deren Instandhaltung und Instandsetzung sorgen, sondern auch die Aufwendungen für das administrative Personal und den gesamten Sachaufwand finanzieren. Rund 6,74 % aller Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Pflichtschulen und AHS in Österreich – das sind 51.875 Kinder und Jugendliche – besuchen katholische Privatschulen, in Wien liegt der Anteil sogar bei 11,64%. Bezogen auf alle Schularten österreichweit decken die katholischen Privatschulen 7,27% des gesamten Schulwesens ab. Für diese Schülerinnen und Schüler müsste der Staat bei Ausfall der privaten konfessionellen Schulerhalter zusätzlich alle genannten Kosten übernehmen.

Bereits jetzt werden Privatschulen häufig wegen des Angebotes der Nachmittagsbetreuung, die derzeit teils als ganztägige Schulform (meist in getrennter Abfolge), teils in anderen Rechtsformen wie Horten, Halbinternaten oä geführt wird, in Anspruch genommen. Die bestmögliche Betreuung der Kinder in einem engen pädagogischen Austausch zwischen den Lehrerinnen und Lehrern und jenen Personen, die die individuelle Lernzeit sowie die Freizeit betreuen, ist den katholischen Privatschulen von jeher ein Anliegen. Die Art. 15a-Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen haben dem Rechnung getragen und die Privatschulen als antragsberechtigt definiert. Das Bildungsinvestitionsgesetz als Fortführung dieser Vereinbarungen sollte dies ebenfalls entsprechend berücksichtigen.

Insbesondere hinsichtlich der Finanzierung der Lehrerinnen und Lehrer in den Lernzeiten ist auf §§ 17ff Privatschulgesetz bzw. Art. II § 2 Vertrag vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273, zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen hinzuweisen. Sofern eine katholische Schule als ganztägige Schulform im Sinne des SchOG geführt wird und alle Voraussetzungen des Bildungsinvestitionsgesetzes erfüllt, besteht nach Meinung des Generalsekretariates der österreichischen Bischofskonferenz ein Anspruch auf den Ersatz dieser Lehrpersonalkosten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei allem Verständnis für die angespannte staatliche Budgetsituation die Schulerhalter mittlerweile, unter anderem aufgrund zahlreicher Einzelmaßnahmen, die in den letzten Jahren seitens des Bundes ohne Berücksichtigung der Privatschulen gesetzt wurden, an die Grenzen ihrer finanziellen Möglichkeiten stoßen.

Um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden, wird aus all diesen Gründen dringend ersucht, konfessionelle Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die als allgemein bildende Pflichtschulen, allgemein bildende höhere Schulen oder Praxisschulen geführt werden, im Bildungsinvestitionsgesetz zu berücksichtigen.

## **II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes**

Konkret werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen, um deren entsprechende Berücksichtigung im gesamten Gesetzestext ersucht wird:

- jeweils Streichung des Begriffes „gesetzlich“ vor „Schulerhalter“
- jeweils Streichung des Begriffes „öffentlich“ im Zusammenhang mit Schule

### **ad § 1 Abs 1:**

Ziel ist es, das Angebot der ganztägigen Schulformen für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in bedarfsgerechter Form weiter auszubauen. Dabei soll ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung auch in verschränkter Form in einem Umkreis von maximal 20 km zum Wohnort zur Verfügung stehen. Weiters sollen an ganztägigen Schulformen auch außerschulische Betreuungsangebote während der Ferienzeiten zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den gesetzlichen Schulerhaltern öffentlicher von Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind (im Folgenden: ~~gesetzliche~~ Schulerhalter), Zweckzuschüsse zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und zu Personalkosten im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen. Daher sollen jedenfalls 750 Millionen Euro aus der Einmalzahlung insbesondere für den Ausbau von ganztägigen Schul- und Betreuungsangeboten zur Verfügung gestellt werden.

### **ad § 2 Abs 1 Z 2:**

Kosten der Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen (ausgenommen Praxisschulen)

### **ad § 2 Abs 2:**

Die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 werden den gesetzlichen Schulerhaltern als Zweckzuschuss gemäß den §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, wie folgt zur Verfügung gestellt:

### **ad § 2 Abs 8:**

Der maßgebliche Indikator für die Verteilung der Zweckzuschüsse auf die einzelnen Projekte der gesetzlichen Schulerhalter ist die Zahl der zusätzlichen Schülerinnen und Schüler. Darunter ist jene Zahl an Schülerinnen und Schülern zu verstehen, um die die Zahl der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulformen durch ein Projekt erhöht wird.

**ad § 3 Abs 1:**

Für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen stellt der Bund den gesetzlichen Schulerhaltern in den Jahren 2017 bis 2025 für infrastrukturelle Maßnahmen einen Zweckzuschuss zur Verfügung.

**ad § 3 Abs 3:**

Diese Zweckzuschüsse werden insbesondere für

1. die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
2. die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
3. die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
4. die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
5. die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen oder
6. die Schaffung und Ausstattung von Lehrerarbeitsplätzen

den gesetzlichen Schulerhaltern bereitgestellt.

**ad § 7:**

Die Zuweisung von Zweckzuschüssen des Bundes erfolgt auf Antrag des jeweiligen gesetzlichen Schulerhalters. Die Anträge sind an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister zu richten und bis zum Ende des betreffenden Schuljahres bei der für die äußere Organisation der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zuständigen Behörde in dem Bundesland einzureichen, in dem der Standort der ganztägigen Schulform gelegen ist. Sie haben alle für die Beurteilung der Zuerkennung des jeweiligen Zweckzuschusses erforderlichen Angaben samt Nachweisen zu enthalten. Für die Anträge sind Formblätter zu verwenden.

**ad § 9 Abs 1:**

Die Genehmigung der beantragten Zweckzuschüsse sowie deren Zuweisung an die gesetzlichen Schulerhalter erfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 5 bis 7 nach Maßgabe der gemäß den §§ 2 bis 4 zur Verfügung stehenden Mittel durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister.

**ad § 9 Abs 2:**

Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember durch das Bundesministerium für Bildung an die gesetzlichen Schulerhalter.

**ad § 10 Abs 2:**

Dem Bund ist es vorbehalten, Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen, die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern. Die gesetzlichen Schulerhalter sind verpflichtet, den Bund bei der Ausübung seines Überprüfungsrechts zu unterstützen.

**§ 11:**

Der Bund kann zum Zweck der Förderabwicklung eine Zweckzuschussdatenbank einrichten. Die gesetzlichen Schulerhalter, die eine Förderung nach diesem Bundesgesetz beantragen oder in Anspruch nehmen, haben die für die Anträge und das Qualitätscontrolling erforderlichen Daten elektronisch zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen,



*Peter Schipka*

(DDr. Peter Schipka)

Generalsekretär  
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das  
Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien